



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

3 StR 595/19

vom  
2. November 2021  
in der Strafsache  
gegen

wegen versuchter Anstiftung zum Mord u.a.

hier: Gegenvorstellung des Untergebrachten vom 20. Oktober 2021

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. November 2021 beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Untergebrachten gegen den Beschluss des Senats vom 26. Mai 2020 wird zurückgewiesen.

Gründe:

1. Mit Beschluss vom 26. Mai 2020 hat der Senat festgestellt, dass der Untergebrachte seine Revision gegen das Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 5. August 2019 wirksam zurückgenommen hat, und den Antrag des Untergebrachten auf Wiedereinsetzung in den Stand vor Ablauf der Frist zur Begründung des Rechtsmittels als unzulässig verworfen. Die gegen diese Entscheidung erhobene Anhörungsfrage hat der Senat mit Beschluss vom 1. September 2020 ebenfalls als unzulässig verworfen. Das anschließend eingegangene Gesuch des Untergebrachten, mit dem er die beteiligten Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt hat, hat der Senat mit Beschluss vom 12. Januar 2021 als nicht statthaft zurückgewiesen.
2. Mit eigenhändigem Schreiben vom 20. Oktober 2021 hat der Untergebrachte beantragt, die Erklärung über die Rücknahme der Revision "als unzulässig zu verwerfen" (ihre Unwirksamkeit festzustellen) und das Revisionsverfahren "wieder aufzunehmen". Zur Begründung hat er ausgeführt, die Rücknahmeerklärung sei nicht von ihm "geschrieben und geschickt worden"; vielmehr habe dies seine Familie ohne seine Kenntnis getan.

3                   2. Die Eingabe vom 20. Oktober 2021 ist als Gegenvorstellung gegen den  
Beschluss vom 26. Mai 2020 auszulegen, mit dem der Senat die Wirksamkeit der  
vom Untergebrachten erklärten Revisionsrücknahme festgestellt hat; denn mit  
der Eingabe wird geltend gemacht, dass diese Feststellung zu Unrecht ergangen  
ist.

4                   3. Die Gegenvorstellung hat keinen Erfolg.

5                   a) Es ist bereits zweifelhaft, ob der Rechtsbehelf in einer Verfahrenskons-  
tellation wie der hier zu beurteilenden noch zulässig erhoben werden kann.  
Soweit das Revisionsgericht mit einer Entscheidung die Rechtskraft des  
tatsrichterlichen Urteils herbeigeführt hat, gilt, dass es ihm - außerhalb des Ver-  
fahrens nach § 356a StPO - versagt ist, sein Erkenntnis aufzuheben oder zu än-  
dern. Deshalb ist eine Gegenvorstellung gegen eine derartige Entscheidung nicht  
zulässig (s. BGH, Beschlüsse vom 14. November 2014 - 3 StR 212/12, juris  
Rn. 3; vom 14. Mai 2019 - 3 StR 595/18, juris Rn. 3; KK-StPO/Paul, 8. Aufl.,  
Vor § 296 Rn. 4 mwN). Der Frage, ob und inwieweit dieser Rechtsgedanke auf  
die feststellende Klärung einer bereits vorher durch Rechtsmittelrücknahme  
oder -verzicht eingetretenen Rechtskraft mit förmlicher Entscheidung des  
Rechtsmittelgerichts (s. BGH, Beschlüsse vom 10. April 1991 - 3 StR 354/90,  
BGHR StPO § 302 Abs. 1 Satz 1 Rechtsmittelverzicht 8; vom 12. Juli 2000  
- 3 StR 257/00, NStZ 2001, 104; vom 14. Oktober 2014 - 3 StR 421/14, juris  
Rn. 2) zu übertragen ist, braucht hier nicht weiter nachgegangen zu werden.

6                   b) Die Gegenvorstellung ist jedenfalls unbegründet. Der Untergebrachte  
hat nichts vorgetragen, was eine von dem Senatsbeschluss vom 26. Mai 2020  
abweichende Beurteilung der Wirksamkeit der Revisionsrücknahme rechtfertigen  
könnte. Er hatte den Einwand, er sei nicht der Verfasser der Rücknahmeerklä-  
rung gewesen, bereits zuvor mehrfach erhoben; allerdings hat der Senat dieses

Vorbringen insbesondere im Hinblick auf weitere vom Untergebrachten stammende schriftliche Ausführungen nicht als durchgreifend erachtet. Die erneute unsubstantiierte Wiederholung des Einwands kann dem Rechtsbehelf nicht zum Erfolg verhelfen.

- 7                    4. Der Untergebrachte wird darauf hingewiesen, dass er auf weitere gleichartige Eingaben nicht mit einer Bescheidung rechnen kann.

Schäfer

Paul

Berg

Anstötz

Kreicker

Vorinstanz:

Düsseldorf, LG, 05.08.2019 - 10 Js 6/19 7 Ks 1/19